



## Weiterentwicklung der AVMD-Richtlinie

ARD und ZDF halten medienspezifische Regelungen im Allgemeinen und die Ziele der AVMD-Richtlinie im Besonderen nach wie vor für relevant. Insbesondere das Herkunftslandprinzip muss als Grundlage der Richtlinie erhalten bleiben. Überdacht werden muss im Lichte technologischer und Marktentwicklungen allerdings der Anwendungsbereich der Richtlinie. Darauf aufbauend, sollte aber am Konzept der abgestuften Regulierung festgehalten werden.

### **1. Anwendungsbereich der AVMD**

Die zentralen Kriterien der Definition des audiovisuellen Mediendienstes „redaktionelle Verantwortung“, „Hauptzweck des Dienstes“, „Fernsehähnlichkeit“ sowie „Dienstleistung im Sinne des Vertrages“ sollten im Lichte der aktuellen Entwicklungen klargestellt und teilweise weiterentwickelt werden, um alle Dienste mit erheblicher Relevanz für die öffentliche Meinungsbildung einzubeziehen.

#### **Dienstleistung im Sinne des Vertrages (Artikel 1 Abs. 1a)**

Angebote, die zwar von Einzelpersonen erstellt, aber auf Dauer angelegt, mit einer gewissen Regelmäßigkeit Einnahmen durch Werbung, Sponsoring oder Produktplatzierung generieren und über User-Generated-Content (UGC)-Plattformen verbreitet werden, sollten auch von dem Kriterium der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ umfasst werden (beispielsweise professionelle Blogger mit eigenem „channel“).

#### **Redaktionelle Verantwortung (Artikel 1 Abs. 1c)**

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung bleibt ein wichtiges Abgrenzungskriterium. Ein Abgrenzungsproblem entsteht dann, wenn mehr als ein Akteur in der Verwertungskette identifiziert werden kann, der Kontrolle über die Zusammenstellung von Inhalten ausübt. Vor diesem Hintergrund ist eine Klarstellung in der AVMD-Richtlinie erforderlich, wie mit so genannten „*branded channels*“ (z.B. auf offenen Plattformen wie Youtube, Dailymotion, Facebook) und „*branded catalogues*“ (z.B. in iTunes) umzugehen ist.

#### **Hauptzweck eines Dienstes (Artikel 1 Abs. 1 a)**

Aus dem Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie werden bisher alle Dienste ausgeschlossen, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von Programmen ist. Bisher bezieht sich der Begriff auf den Hauptzweck eines gesamten Dienstes und nicht auf einzelne Teilangebote. Hier bedarf es einer Klarstellung im Lichte der EuGH-Entscheidung „New Media-Online“ (C-347/14). In dieser Entscheidung präzisiert der Gerichtshof, dass sich der Hauptzweck nicht notwendigerweise auf den ganzen Dienst beziehen muss, sondern dass in Zeiten von Multimedia-Angeboten auch Teilangebote (Subdomäne) durchaus einen Hauptzweck erfüllen können. In der Definition ist also klarzustellen, dass es sich um den Hauptzweck der Dienste „oder abgrenzbarer Teile“ handelt.

#### **Fernsehähnlichkeit (EG 24)**

Der Anwendungsbereich erfasst bereits jetzt die typischerweise von den populären VoD-Portalen angebotenen Inhalte. Neue audiovisuelle Formate, die aus der Online-Welt kommen und (bisher) keine Entsprechung im traditionellen Fernsehen haben (z.B. Kurzvideo-Sammlungen) werfen in der Regulierungspraxis Probleme auf. Die New Media Online-Entscheidung des EuGH hat im Zusammenhang mit der „Fernsehähnlichkeit“ festgestellt, dass zwar einzelne Videosequenzen der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen entsprechen müssen. Sie verlangt aber nicht die Vergleichbarkeit einer kompletten Kurzvideosammlung mit Sendeplan oder Katalog eines Fernsehveranstalters. Eine

Klarstellung ist deswegen notwendig, damit der Begriff „Sendungen“ auch neue Formate erfasst, die aus dem Online-Bereich stammen.

## **2. Abgestufte Regulierung**

Ein System der abgestuften Regulierung ist auch weiterhin zielführend. Folgende Ebenen sollten dabei differenziert behandelt werden:

**Regelungen für alle audiovisuellen Mediendienste** mit einem erweiterten Anwendungsbereich, der alle Dienste mit Meinungsbildungsrelevanz umfasst und an der gesellschaftlichen Funktion der Dienste anknüpft. Regelungen auf dieser Ebene sollten den Jugendschutz, den Schutz der Menschenwürde, das Gegendarstellungsrecht sowie den Verbraucherschutz (Werbung) betreffen.

**Regelungen für das live empfangbare FreeTV.** Hier wären Regelungen zu den Ereignissen von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung, das Kurzberichterstattungsrecht sowie weitergehende Regeln zum Verbraucherschutz (Werbung) zu verorten.

**Regelungen für Plattformen und Benutzeroberflächen,** die lineare und/oder nicht-lineare audiovisuelle Medieninhalte bündeln und verbreiten. Da komplexe Benutzeroberflächen in Endgeräten fest installiert sind und nicht beliebig ausgetauscht oder verändert werden können, stehen diese Anbieter in einer Gatekeeper-Position mit erheblichem Diskriminierungspotential. Europäische Regelungen zu Zugang, Auffindbarkeit und Signal-/Inhalteintegrität sollten dabei klare Grundprinzipien festlegen und die konkrete Ausgestaltung den Mitgliedstaaten überlassen.

## **3. Regelungen im Einzelnen:**

Die Regel zum **Schutz der Menschenwürde** in Art. 6, nach der audiovisuelle Mediendienste nicht zu Hass aufgrund von Rasse Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit aufstacheln dürfen, sollte künftig für alle audiovisuellen Mediendienste im Anwendungsbereich gleichermaßen gelten.

Die strengeren Regeln zum **Jugendschutz** des Art. 27 Abs. 1 (Totalverbot für Inhalte, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können) und 27 Abs. 2 (Einschränkungen durch die Wahl der Sendezeit oder durch technische Maßnahmen für Dienste, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können) sollten künftig für alle audiovisuellen Mediendienste im Anwendungsbereich gelten.

Die **qualitativen Werbevorschriften** (Artikel 9) sollten weiterhin für alle audiovisuellen Mediendienste gelten. Weitere Regelungen wie die Erkennbarkeit sowie die Trennung von Inhalt und Werbung (Artikel 19 Abs. 1), das Verbot, Gottesdienste zu unterbrechen (Artikel 20 Absatz 2), Alkoholwerbung (Artikel 22) sollten auf alle AV-Dienste ausgeweitet werden. Quantitative Werberegulungen könnten hingegen flexibilisiert werden.

Das **Recht auf Gegendarstellung** (Artikel 28) sollte für alle audiovisuellen Mediendienste im Anwendungsbereich gelten.

Die Regelungen zum Zugang zu **Ereignissen von gesellschaftlicher Bedeutung** (Artikel 14) sowie das **Recht auf Kurzberichterstattung** (Artikel 15) sollten weiterhin nur für lineare Angebote gelten.

Statt einer weiteren Verschärfung der sog. **Quotenregelungen** (Artikel 13, 16, 18) sollte darauf hingewirkt werden, dass die urheberrechtlichen Regelungen (insbesondere die Kabel- und Satellitenrichtlinie) in einer Weise modernisiert werden, dass sie den grenzüberschreitenden Zugang ermöglichen und dadurch zur europäischen Verständigung beitragen.